

## BGE 5 I 41

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_5\\_I\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_41)

FR: ATF 5 I 41

IT: DTF 5 I 41

### Volltext

12. Urtheil des Kassationsgerichtes vom 25. Januar 1879 in Sachen Messerli und Kons. A. Am 27. April 1878 erschoss Joh. Ulrich Hulliger im Auftrage seines Meisters Steffen einen Hasen, welcher von ihm nach Hause gebracht und wie üblich behandelt wurde. Wegen dieser That, als eines Jagdfrevels, durch Landjägerkorporal Messerli verzeigt, sprach jedoch der Polizeirichter von Burgdorf

den Hulliger durch Urtheil vom 31. Mai 1878 von Schuld und Strafe frei, weil nach § 6 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Jagdgesetze dem Grundeigentümer gestattet sei, Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt werde, innert der Marchen derselben zu erlegen und zu behändigen, und nun durch die Aussagen der Zeugen dargethan sei, daß dem Jakob Steffen an seinen Saatzpflanzungen Schaden durch Hasen verursacht worden sei. Gegen dieses Urtheil erklärte der Bezirksprokurator Haas in Burgdorf die Appellation an die Polizeikammer; allein der Generalprokurator zog dieselbe wieder zurück, worauf die Polizeikammer am 22. Juni 1878 das polizeirichterliche Urtheil als in Rechtskraft erwachsen erklärte. B. Damit hatte jedoch der Hase seine Ruhe noch nicht gefunden. Vielmehr ergriffen Korporal Messerli und der Jagdverein Burgdorf, „ersterer als Anzeiger und letzterer, soweit es das Interesse um das Jagdwesen betrifft“, den Rekurs sowohl an den Bundesrath — und nach erfolgter Abweisung an die Bundesversammlung — als auch an das Kassationsgericht des Bundesgerichtes. Sie behaupteten: 1. Der Art. 6 der bernischen Vollziehungsverordnung stehe mit dem Bundesgesetz über den Jagd- und Vogelschutz in unverträglichem Widerspruche; 2. sei nicht bewiesen, daß der erschossene Hase wirklich auf Grund und Boden des Jakob Steffen erlegt worden sei, — und 3. mangle der für die Freisprechung nothwendige Beweis, daß gerade der fragliche erlegte Hase wirklich Schaden zugefügt habe. Alle diese Behauptungen wurden in weitläufiger Eingabe zu begründen versucht, welche mit dem Antrage schließt: Es sei die Verfügung der Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 22. Juni 1878, die Abstandserklärung des Generalprokurators, sowie das Urtheil des Polizeirichters von Burgdorf zu kassiren und aufzuheben, unter Kostenfolge gegen wen Rechtsens. C. Die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes, sowie der Generalprokurator des Kantons Bern und der Polizeirichter von Burgdorf stellten das Begehren, daß die Kassationsbeschwerde wegen formeller und materieller Unbegründetheit abgewiesen werde, indem es den Beschwerdeführern an der Legitimation zur Beschwerdeführung mangle und abgesehen hievon das Kassationsgericht zur Beurtheilung des Rekurses nicht kompetent sei. D. Die Parteien, welchen von der heutigen Verhandlung Kenntniß gegeben worden, sind nicht erschienen. Das Kassationsgericht zieht in Erwägung: 1. Die Rekurrenten stützen die Kompetenz des Kassationsgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde auf Art. 55 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach das Kassationsgericht über Beschwerden gegen „Urtheile kantonalen Gerichte, welche sich auf

Uebertretungen „fiskalischer Bundesgesetze beziehen (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849), zu entscheiden hat. 2. Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, auf welches in dem eben erwähnten Art. 55 Bezug genommen ist, beschlägt das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze und ist, wie dessen Einleitung besagt, erlassen worden, in der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren bei Uebertretung solcher fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, auf welche die Bestimmungen des ordentlichen Strafprozesses nicht anwendbar seien, anzuordnen. Dasselbe enthält Vorschriften über die Art und Weise, wie der Thatbestand einer Uebertretung hergestellt wird (Anzeigen, Wegnahmen, Beschlagnahmen, Protokolle, Rapporte), die Strafankündigung (durch Verfügung der betreffenden obern Verwaltungsbehörde), die gerichtliche Klage, Unterpfand an den mit Beschlagnahme belegten Gegenständen und Verantwortlichkeit für Kosten und Schadensersatz, die Bezahlung derselben, die Strafumwandlung, die Kosten (welche, wenn der Uebernehmer nicht bezahlen kann, vom Bunde getragen werden) und die Vollziehung. In dem Abschnitt III, über die gerichtliche Klage, befindet sich der Art. 18, welcher besagt, daß gegen die (nach Maßgabe der §§ 16 und 17 ibidem, welche ein besonderes Verfahren vorschreiben und u. A. die Appellation nur in den Fällen, wo es sich um eine Buße über fünfzig Franken oder

Gefängnisstrafe handelt, gestatten) ausgefallten Urtheile binnen dreißig Tagen von der Mittheilung an bei dem eidgenössischen Kassationsgerichte das Rechtsmittel der Kassation geltend gemacht werden könne, wenn das Urtheil gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften sich verstoße oder wesentliche Formfehler unterlaufen seien, oder endlich die Inkompetenz des urtheilenden Gerichtes behauptet werde. Es bildet sonach der Art. 18 einen Bestandteil des durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 einheitlich geregelten Prozeßverfahrens und setzt dessen Anwendbarkeit die Anwendung dieses Verfahrens unbedingt voraus, so daß Beschwerden an das eidgenössische Kassationsgericht nur gegen die gemäß den Bestimmungen jenes Gesetzes ausgefallten Urtheile zulässig sind. 3. Nun ist aber das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 für die Verfolgung von Jagdfreveln keineswegs anwendbar, sondern es ist sowohl die Aufstellung der Strafbestimmungen, innerhalb der vom Gesetze aufgestellten Schranken, als die strafrechtliche Verfolgung der Uebertretungen des eidgenössischen Jagdgesetzes und der kantonalen Vollziehungsverordnungen zu demselben Sache der Kantone, so daß deren für Polizeiübertretungen aufgestelltes Prozeßverfahren allein und mit Ausschluß der Vorschriften des mehrerwähnten Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 zur Anwendung kommt. 4. Hienach muß die vorliegende Kassationsbeschwerde hierorts wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen werden, und erscheint es nicht nöthig, auf die Frage der Legitimation der Perpetenten zur Beschwerde einzutreten. Demnach hat das Kassationsgericht erkannt: Auf die Kassationsbeschwerde wird hierorts wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.